Bebauungsplan Nr. 30 (Schmillenburg)

1 T e x t

Zu diesem Text gehört ein zeichnerischer Teil

Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt und unbeschadet der Verordnungen der Landesbauordnung NW wird hierdurch gem. § 9 BBauG und § 4 der I.Durchführungsverordnung (DVO) zu BBauG festgesetzt:

1.1 Bauliche Gestaltung

1.11 Sämtliche Gebäude einer Hausgruppe sind außen in folgenden Punkten einander anzugleichen

a) Maßstab
b) Material
c) Farbe
d) Dachneigung

1.12 Die Sockelhöhe aller Wohnhäuser über Gelände ist ≤ 30 cm auszuführen.

.13 Garagen und bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen erlaubt.

1.14 Garagen sollen, soweit möglich, in den jeweiligen Hausbaukörper mit einbezogen werden.

1.15 Garagen zweier benachbarter Grundstücke im Bauwich sollen in gleicher Dachform, gleicher Traufhöhe und gleicher Flucht aneinandergebaut werden.

1.16 Bei den Reihenhäusern ist nachträgliches Anbringen von Hausvordächern, Balkonbrüstungen, Balkon- und Terrassenschutzwänden nur möglich, wenn für die jeweilige Hausgruppe ein gemeinsamer Typ entwickelt wird, der vom Bauamt genehmigt werden muß.

1.2 Einfriedigungen, gärtnerische Anlagen

1.21 Als Vorgarten-Einfriedigung der freistehenden Einfamilienhäuser untereinander und gegen den öffentl. Verkehrsraum sind Hecken bis zu 1,-- m Höhe zulässig. In Ausnahmefällen können für die Vorgarteneinfriedigung Böschungsmauern bis zu 60 cm Höhe aus dunklem Material zugelassen werden.
Rückwärtige Einfriedigungen aus Maschendrahtzaun bis zu 1,2 m Höhe. Evtl. Zäune zwischen den Häusern aus dunkel getöntem

Holz bis zu 1,2 m Höhe.

1.22 Vorgarteneinzäunungen der Reihenhausgrundstücke untereinander und gegen den öffentl. Verkehrsraum sind unzulässig.

1.23 Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Nutzgärten verwandt werden, ausgenommen ist die Anpflanzung einzelner Obstbäume.

1.24 Das Anbringen von Warenautomaten und Reklameeinrichtungen ist nicht erlaubt.

Über Ausnahmegenehmigungen zu ~~Ziff.~~ 1.24 entscheidet der Hochbauausschuß.

2. Planverfahren

2.1 Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 30) ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.2.1967 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 14.2.1967
Der Bürgermeister

2.2 Der Bebauungsplan Nr. 30 hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Februar 1967 bis 28. März 1967 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 2.4.1967
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Stadtamtmann

2.3 Der Bebauungsplan Nr. 30 ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 11. Mai 1967 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 11. Mai 1967
Der Bürgermeister

2.4 Der Bebauungsplan Nr. 30 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.8.1967 genehmigt worden.
Köln, den 28.8.1967
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

2.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 26. Sept. 1967 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 26.9.1967
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Stadtamtmann